



**Kantonspolizei**

Thal, 12. März 2019

Gfr Vayani Nishat  
Mobile Polizei Thal  
ABI-Nr. SG 2019 3 1023

**Einvernahme Beschuldigte/r**

(Art. 157 StPO)

Es erscheint auf mündliche Vorladung und erklärt auf Befragung als Beschuldigte/r

Name Vorname  
Geburtsdatum  
Heimatort / Staat  
Beruf  
Privatadresse



**Protokollnotiz**

Befragungsbeginn Dienstag, 12.03.2019, 19:20 Uhr

Sind Sie in der Lage, der Befragung zu folgen?

Ja

**Rechtsbelehrung**

Frage 1

Sie werden als beschuldigte Person einvernommen. Es ist gegen Sie ein Vorverfahren wegen Betäubungsmittel – Schmuggel eingeleitet worden. Sie haben das Recht, Aussagen und Mitwirkung zu verweigern. Haben Sie das verstanden?

Ja.

Frage 2

Sie können jederzeit einen Verteidiger nach freier Wahl und auf Ihre Kosten beiziehen. Auch können Sie beim zuständigen Staatsanwalt eine amtliche Verteidigung beantragen. Haben Sie das verstanden?

Ja.

**Einvernahme zur Sache**

Frage 3

■■■■ sie wurden heute 12. März 2019, um 17:04 Uhr bei der Einreise mit dem Zug S3 von Österreich kommend, beim Bahnhof St. Margrethen,





Einvernahme von [REDACTED] vom 12.03.2019, 19:20 Uhr

durch das Grenzwachtkorps zur Kontrolle angehalten. Bei der Überprüfung ihrer Effekten wurden ca. 2.7g Marihuana und 0.6g Haschisch festgestellt. Was sagen sie dazu?

Keine Aussagen.

Frage 4

Wo haben sie das Marihuana sowie das Haschisch gekauft?

Keine Aussagen.

Frage 5

Wem gehören die Betäubungsmittel?

Keine Aussagen.

Frage 6

Ist es ihnen bewusst, dass sie keine Betäubungsmittel in die Schweiz einführen dürfen?

Keine Aussagen.

Frage 7

Wo haben sie die Betäubungsmittel erworben?

Keine Aussagen.

Frage 8

Wie viel haben sie dafür bezahlt?

Keine Aussagen.

Frage 9

Wo waren sie heute?

Keine Aussagen.

Frage 10

Konsumieren sie regelmässig Betäubungsmittel?

Keine Aussagen.

Frage 11

Reisten sie heute mit dem Zug von Österreich in die Schweiz ein?

Keine Aussagen.

Frage 12

Wie lange wollen sie dieses Spielchen noch spielen?

Keine Aussagen.

Frage 13

Die Betäubungsmittel werden sichergestellt und vernichtet. Nehmen sie dies zur Kenntnis?

Keine Antwort.

Frage 14

Haben sie noch Fragen?

Nein.

#### **Abschluss**

Frage 15

Sie haben sich den Strafverfolgungsbehörden weiterhin zur Verfügung zu halten und allfällige Adressänderungen umgehend mitzuteilen; an Untersuchungsamt Altstätten

OK.

Frage 16

Haben Sie etwas beizufügen?

Nein.



Einvernahme von [REDACTED] vom 12.03.2019, 19:20 Uhr

**Protokollnotiz**

Das Protokoll wird zur Durchsicht vorgelegt.

Frage 17

Haben Sie nach der Durchsicht noch Ergänzungen oder Berichtigungen anzubringen?

Nein.

Befragungsende

12.03.2019, 19:30 Uhr

Einvernehmende/r:

Gelesen und bestätigt:

Nc  
Gfr Vayani Nishat

Verweigert  
[REDACTED]



**Kantonspolizei**

**Befehl zur erkennungsdienstlichen Erfassung durch die Polizei**

(Art. 255 und 260 StPO)

Thal, 12. März 2019

Wm Buff Pascal  
Mobile Polizei Thal

Anzeigedatum: 12.03.2019, 17:04 Uhr  
ABI-Nr. SG 2019 3 1023

**Personalien**

Name Vorname  
Geburtsdatum  
Heimatort / Staat  
Beruf  
Privatadresse



Straftatbestand

**Betäubungsmittel-Schmuggel** vom Dienstag, 12.03.2019, 17:04 Uhr, in  
9430 St. Margrethen SG, Gemeinde: St. Margrethen, Bahnhofplatz 1, Zug S  
3 5775

Angeordnete Massnahme

**Erkennungsdienstliche Erfassung (Art. 260 Abs. 1 StPO)**  
insbesondere die Dokumentation von Körpermerkmalen und die Abdrücke  
von identifizierbaren Körperteilen.  
 **Wangenschleimhautabstrich (WSA, Art. 255 StPO)**  
zwecks DNA-Analyse.

Erfassungsgrund

Die Person wird eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt.

Betäubungsmittelschmuggel / Besitz in die Schweiz, St. Margrethen

Kurzbegründung

StPO: Die bisherigen Ermittlungen haben einen hinreichenden  
Tatverdacht für die Verübung einer Straftat ergeben. Die angeordnete  
erkennungsdienstliche Behandlung ist potentiell geeignet, die verfolgte  
Straftat aufzuklären. Sie ist auch notwendig, da davon auszugehen ist, dass  
keine anderen Zwangsmassnahmen mit ähnlicher Effizienz die untersuchten  
Straftaten bestätigen oder entkräften können.

Rechtsmittel

StPO: Gegen diese Anordnung kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.  
Die betroffene Person kann jedoch den Vollzug der Anordnung verweigern,  
worauf durch die Staatsanwaltschaft über die zwangsweise Durchsetzung  
der erkennungsdienstlichen Erfassung entschieden wird.  
Der Entscheid der Staatsanwaltschaft über die zwangsweise Durchsetzung  
der erkennungsdienstlichen Erfassung ist anfechtbar. Näheres ergibt sich  
aus der entsprechenden Verfügung der Staatsanwaltschaft.





Aushändigung an  die von der Zwangsmassnahme betroffenen Person (oder evtl. Rechtsvertretung)

DNA-Profil  Vom erhobenen WSA wird ein DNA-Profil erstellt (Art. 3 DNA-Profil-Gesetz). Zustellung an

### Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Person bestätigt, vorliegende Verfügung im Original erhalten zu haben.

	SachbearbeiterIn	Unterschrift / Empfang bestätigt
<u>Thal, 12.03.13, 1950</u>		<u>Verweigert</u>
Ort, Datum und Zeit	Wm Buff Pascal	

Vollzug Verweigert → StA Laube,  
Untersuchungsamt  
Altstätten

Verfügte um 2004 Uhr die Zwangsweise  
Durchsetzung dieser Anordnung.

  
Wm P. Buff

(zu den Akten)

Dr. iur. V. Laube  
Staatsanwalt  
Untersuchungsamt Altstätten  
Luchstrasse 11  
9450 Altstätten SG  
T 058 229 64 00  
F 058 229 64 09

Dokumentation der getroffenen Pikett-Anordnungen

Beschädigte Person

betreffend

Vorfall vom Dienstag, 12.05.13, 17:00 Uhr, 9430 St. Tamprachen  
Zweig S.3 S.775, Salzwinkelhof  
Balkenhofplatz 1

Anordnungen

- Blut- und Urinprobe (Art. 251 SIPO)
- andere Untersuchung (Art. 251 SIPO)
- DNA-Abnahme (inkl. Profilerstellung, Art. 255 SIPO)
- erkmengungsdienstliche Behandlung (Art. 260 SIPO)
- Durchsichtung von mitgeführten Aufzeichnungen/Daten-trägern (Art. 246 SIPO, nur bei Siegelungsverzicht)
- Durchsichtung von Personen/Gegenständen (Art. 248 SIPO)
- Kostendepositum (Art. 263 SIPO)
- 
- 

Kurzbeurteilung

Wiederholung... gegen das  
Beförderungsmittel... gemäss  
Art. 19 Abs. 1 Bst. 1 BetrStG,  
EV 19a Bst. 1 BetrStG, da nicht  
Einfall.../Besitz von Z.7.9...  
und.../Beschreibung...  
... mit diesen Aussagen...  
... ist.../.../...  
Durchsetzung der ED-Behandlung nach...  
... ist...

Untersuchungs-  
eröffnung

Die Eröffnung der Untersuchung wurde aufgeschoben, da die anstehenden Ermittlungshandlungen typische polizeiliche Ermittlungshandlungen darstellen und die obige(n) Anordnung(en) lediglich den Fortgang des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ermöglichen(n).

Es wurde eine Untersuchung nach Art. 309 SIPO eröffnet. Gleichzeitig wurden der Kantonspolizei (gestützt auf Art. 312 SIPO) folgende Aufträge erteilt:

.....  
.....  
.....

Zeitpunkt der Anord-  
nung(en)

Datum/Uhrzeit: 12.05.2013, 17:00 Uhr

Der Staatsanwalt

*[Signature]*  
Dr. iur. V. Laube



Anordnung betreffend  
Fallerrfassung

- Eröffnung auf anordnende(n) SIA/SmsB
- Zuteilung innerhalb SVG-Gruppe
- Inkonvenienzzulage wird beansprucht

Proz. Nr.

.....  
(auszufüllen durch Sekretariat nach Fallerrfassung in Juri(S))

2/1



Kantonspolizei

## Betäubungsmittel-Schmuggel

Thal, 14. März 2019 - M

Gfr Vayani Nishat  
Mobile Polizei Thal

Anzeigedatum: 12.03.2019, 17:46 Uhr  
ABI-Nr. SG 2019 3 1023

**Gesetze** **Widerhandlung gegen das BG über die Betäubungsmittel**  
Einfuhr und Besitz von Marihuana und Haschisch

**Ort** 9430 St. Margrethen SG, Gemeinde: St. Margrethen, Bahnhofplatz 1, Zug S  
3 5775  
Koordinaten: 765.837 / 258.140

**Zeit** Dienstag, 12.03.2019, 17:04 Uhr

**Beschuldigte/r** [REDACTED]

**Massnahmen:**  
ED-Behandlung, 12.03.2019, 20:04 Uhr, weitere Angaben: verfügt durch Staatsanwalt V.  
Laube, UA Altstätten.

**Beteiligte/r** [REDACTED]

**Drogen** **Marihuana**, 2.7 Gewicht in g, Behältnis: Minigrip, Sicherstellung: aus  
Rucksack, am Dienstag, 12.03.2019, 17:04 Uhr  
Lagernummer: \_\_\_\_\_  
(Wird von der Dienststelle BM-Delikte vergeben.)

**Haschisch**, 0.6 Gewicht in g, Behältnis: Minigrip, Sicherstellung: aus  
Rucksack, am Dienstag, 12.03.2019, 17:04 Uhr  
Lagernummer: \_\_\_\_\_  
(Wird von der Dienststelle BM-Delikte vergeben.)

**Ausgerückt** Wm Buff Pascal, Mobile Polizei Thal  
Gfr Imboden Kevin, Mobile Polizei Thal  
Gfr Vayani Nishat, Mobile Polizei Thal  
Pol Schmid Leo, Mobile Polizei Thal



### Verfügung

Geht an: Untersuchungsamt Altstätten

Thal, 14.03.2019  
Mobile Polizei Thal

Wm Haltner Roland

*Für C Baumann*

Untersuchungsamt Altstätten

R.J. 355652/SA

E 19. März 2019

Proz. Nr. 19 / 10075

Zuteilung an: LAU



### **Sachverhalt**

Am Dienstag 12. März 2019, um 17:04 Uhr, reiste [REDACTED] sowie sein Kollege [REDACTED] mit dem Zug S3 5775 von Bregenz kommend in St. Margrethen in die Schweiz ein. Beim Bahnhof St. Margrethen wurden die beiden durch das Grenzwachtkorps kontrolliert. Dabei konnte im Rucksack von [REDACTED] 2.7g Marihuana sowie 0.6g Haschisch festgestellt werden. Zudem konnte im Rucksack von [REDACTED] 12 Hanfsetzlinge sichergestellt werden. Aufgrund dessen wurde die Kantonspolizei St. Gallen zwecks weiteren Massnahmen aufgeboten.

### **Aussagen [REDACTED]**

[REDACTED] wurde beim Polizeistützpunkt durch den Schreibenden einvernommen. [REDACTED] nahm von seinem Recht Aussagen und Mitwirkung zu verweigern Gebrauch.

### **Abklärungen**

Die Abklärungen bei der Kantonspolizei Zürich sowie Aargau ergaben, dass [REDACTED] in Sachen Betäubungsmittel nicht verzeichnet ist.

### **Massnahmen**

Da [REDACTED] keine Aussagen machen wollte, wurde der piketthabende Staatsanwalt V. Laube, Untersuchungsamt Altstätten, telefonisch über den Sachverhalt informiert. Er verfügte die erkennungsdienstliche Behandlung. [REDACTED] verweigerte jedoch diese Anordnung. Aufgrund dessen wurde durch Wm Buff Staatsanwalt V. Laube informiert. Dieser verfügte um 20:04 Uhr die zwangsweise Durchsetzung der erkennungsdienstlichen Erfassung. Nach Androhung dieser Massnahme war die erkennungsdienstliche Erfassung ohne Zwang möglich.

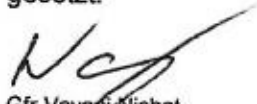
Das sichergestellte Marihuana sowie Haschisch wurde dem Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei St. Gallen zwecks Spurensicherung zugestellt.

### **Schlussbemerkungen**

Das Verhalten von [REDACTED] war äusserst mühsam. Zudem verweigerte er sämtliche Unterschriften. Die Einvernahme, ED- Befehl sowie das Formular "Finanzielle Verhältnisse" wurden durch Wm Buff unterzeichnet.

Bezüglich der Widerhandlung von [REDACTED] verweise ich auf den separaten Rapport durch Gfr Imboden (ABI Nr. SG 2019 3 1022).

Von der Rapportierung an das Untersuchungsamt Altstätten wurde der Beschuldigte in Kenntnis gesetzt.

  
Gfr Vayal Nishat

### **Beilagen**

- 1 Einvernahme
- 1 Formular "Finanzielle Verhältnisse"
- 1 ED- Befehl

**Kopien an**  
BM SG



## Bericht des Kriminaltechnischen Dienstes

Untersuchungsamt Altstätten  
Herr StA Dr. iur. V. Laube  
Postfach  
9450 Altstätten

Wm Frei Bruno  
Kriminaltechnischer Dienst  
Leitung Kriminaltechnischer Dienst  
Adj Dornbierer Rosam  
T +41 58 229 44 10  
rosam.dornbierer@kapo.sg.ch

Postadresse  
Kantonspolizei St.Gallen  
Kompetenzzentrum Forensik  
Klosterhof 12  
9001 St.Gallen

Laboadresse  
Moosbruggstrasse 11  
9000 St.Gallen

St.Gallen, 18. März 2019

ABI-Nr. SG 2019 3 1023

## Betäubungsmittel-Schmuggel

Ort 9430 St. Margrethen SG, Bahnhofplatz 1

Zeit Dienstag, 12.03.2019, 17:04 Uhr

Beschuldigte/r

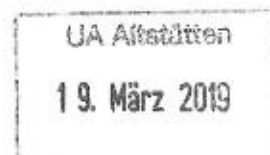


### 1 Einleitung

Zwecks Spurensicherung wurde dem KTD St.Gallen ein Geldbeutel mit zwei Druckverschlussbeuteln, Inhalt Marihuana und Haschisch, sowie einigen Filtertips überbracht.

Die Spurensicherung und -untersuchung erfolgte

am 14.03.2019  
durch Wm Frei Bruno





## 2 Überbrachtes Untersuchungsgut

Pos.	Untersuchungsgut	Inhalt	Sicherungsort
1	1 Geldbeutel	- 1 Druckverschlussbeutel mit Marihuana (Pos. 1.1) - 1 Druckverschlussbeutel mit Haschisch (Pos. 1.2) - Filtertips (Pos. 1.3)	aus dem Rucksack des [REDACTED]

## 3 Gesicherte Spuren (Spurdetail)

Pos.	Spur-Nr.	Spurart	Sicherungsort
A	19.06825	DNA-Abrieb	ab der Druckverschlussleiste des Druckverschlussbeutels (Pos. 1.1)
B	19.06826	DNA-Abrieb	ab der Druckverschlussleiste des Druckverschlussbeutels (Pos. 1.2)

## 4 Angewandte Verfahren

Zur Untersuchung wurde(n) folgende(s) Verfahren angewendet. Detaillierte Auskünfte erteilt die Laborleitung.

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Spurensicherung / Probennahme          | <input type="checkbox"/> Brandursachenabklärung / Eliminationsverfahren        |
| <input type="checkbox"/> Daktylpuren, physikalische Verfahren              | <input checked="" type="checkbox"/> Visuelle Begutachtung / Stereolupe         |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daktylpuren, chemische Sichtbarmachung | <input type="checkbox"/> Rekonstruktion  |
| <input type="checkbox"/> Daktyloskopischer Abgleich mit AFIS-Datenbank     | <input checked="" type="checkbox"/> Fotografische Reproduktion und Bearbeitung |
| <input type="checkbox"/> Abgleich mit der Schuhspurensammlung (visuell)    | <input type="checkbox"/> andere Untersuchung: _____                            |

## 5 Befund

### 5.1 Daktylpuren

Es konnten keine verwertbaren Daktylpuren gesichert werden.

## 6 Schlussbemerkungen

Nach Rücksprache mit Herrn StA Dr. iur. V. Laube, UA Altstätten, wird das DNA-Spurenmaterial (Pos. A – Pos. B) vorläufig beim KTD St.Gallen asserviert. Eine DNA-Auswertung erfolgt nur nach Bedarf.

Sämtliches Untersuchungsgut wurde nach erfolgter Spurensicherung an den FND St.Gallen überbracht.

Chef Gruppe 2  
Kriminaltechnischer Dienst

MSc Fitzi Thomas

Kriminaltechnischer Dienst

Wm Frei Bruno

Der vorliegende Bericht darf ohne schriftliche Zustimmung des KTD nicht auszugsweise kopiert werden.



Überbrachtes Untersuchungsgut

Bild Nr. 1



**Untersuchungsamt Altstätten**

**Einschreiben**

Untersuchungsamt Altstätten, Luchsstrasse 11, 9450 Altstätten SG



Dr.iur. V. Laube  
Staatsanwalt

Untersuchungsamt Altstätten  
Luchsstrasse 11  
9450 Altstätten SG  
T 058 229 64 00  
F 058 229 64 09

Altstätten SG, 30. April 2019

ST.2019.10075

**Strafbefehl (Art. 352 StPO)**

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person



Sachverhalt

Am Dienstag, 12. März 2019, 17:04 Uhr, wurde der Beschuldigte zusammen mit [REDACTED] (separates Verfahren) anlässlich seiner Einreise in die Schweiz mit dem Zug S3 5775 von Bregenz kommend am Bahnhof St. Margrethen kontrolliert. Dabei konnten im Rucksack des Beschuldigten 2.7 Gramm Marihuana sowie 0.6 Gramm Haschisch, welches er somit in die Schweiz einfuhrte, aufgefunden und sichergestellt werden.

Straftatbestände

Übertretungen nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes (Einfuhr von Marihuana sowie Haschisch zum Eigenkonsum)

Auszufällende Strafe /  
bedingter Strafvollzug

Die Strafe ist nach dem Verschulden eines Täters zu bemessen (Art. 47 StGB). Berücksichtigung finden dabei sowohl das Vorleben, wie auch die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben eines Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung betroffener Rechtsgüter, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen eines Täters sowie danach bestimmt, wie weit ein Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, eine Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Zu Gunsten des Beschuldigten wird von Übertretungshandlungen (Einfuhr von Marihuana sowie von Haschisch zum Eigenkonsum) und nicht von Vergehenstatbeständen (d.h. kein Handel) ausgegangen.

Zur Bestrafung der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz ist vorliegend eine Busse auszufällen. Unter Berücksichtigung



sämtlicher Strafzumessungskriterien und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (inkl. mehrfacher Vorstrafen) erscheint eine Busse in der Höhe von CHF 1'000.00 als schuld- und tatangemessen.

Bei Bussen ist die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ausgeschlossen, so dass diese in jedem Fall zu bezahlen sind.

Der Beschuldigte wird explizit darauf hingewiesen, dass er im Wiederholungsfall mit weiteren strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hat.

Einziehung / Vernichtung

Die sichergestellten Betäubungsmittel (2.7 Gramm Marihuana und 0.6 Gramm Haschisch) werden gemäss Art. 69 StGB eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung vernichtet.

in Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG; Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 69 StGB und Art. 103 ff. StGB sowie Art. 352 StPO, Art. 353 StPO, Art. 422 StPO und Art. 426 Abs. 1 StPO

**wird erkannt:**

1. [REDACTED] ist der mehrfachen Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes (Einfuhr von Marihuana sowie von Haschisch) schuldig.
2. [REDACTED] wird bestraft:  
  
mit einer **Busse** von CHF 1'000.00. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.
3. Die sichergestellten Betäubungsmittel (2.7 Gramm Marihuana sowie die 0.6 Gramm Haschisch) werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung vernichtet.
4. Die Kosten des Verfahrens werden [REDACTED] auferlegt.
5. Demgemäss hat [REDACTED] zu bezahlen:

Busse	CHF	1'000.00
Gebühren	CHF	400.00
Besondere Auslagen	CHF	331.95
<b>Rechnungsbetrag</b>	<b>CHF</b>	<b>1'731.95</b>

Der Staatsanwalt

Dr. iur. V. Laube



Zustellung an:

• [REDACTED]

Am: 30.04.2019



Mitteilung nach unbenützter Rechtsmittelfrist an:

- Kapo SG, BM-Delikte, St. Gallen (gilt als Vernichtungsauftrag; A)

Am:

**Rechtsmittel:** Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wobei es zur Wahrung der Frist genügt, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht gültig. Die beschuldigte Person muss die Einsprache nicht begründen, weitere Betroffene haben eine schriftliche Begründung einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

**Erläuterungen:**

In Rechtskraft erwachsene Bussen und Kosten sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein oder auf PC-Konto 90-110212-6 einzuzahlen.

Bussen sind in jedem Fall innert 30 Tagen zu bezahlen; werden sie schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person ersatzweise die genannte Freiheitsstrafe zu verbüssen.

**Bei hohen Beträgen können Teilzahlungen vereinbart werden. Schriftlich begründete Gesuche sind zu richten an die Staatsanwaltschaft, Rechnungswesen, St. Georgen-Strasse 13, 9001 St. Gallen, Schweiz oder Tel. +41 58 229 17 90.**